

Geschäftsverzeichnissnr. 6477

Entscheid Nr. 98/2017  
vom 19. Juli 2017

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 28. Juni 2016 in Sachen der « Pellikaanbouw » AG gegen die Miteigentümerversammlung « Résidence Jardins de Babylone » und andere, dessen Ausfertigung am 11. Juli 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie dahin ausgelegt werden, dass diese Bestimmungen eine zehnjährige Ausschlussfrist vorsehen, die von der gemeinrechtlichen Verjährungsregel für persönliche Klagen (vormals Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches und nunmehr Artikel 2262bis § 1 des Zivilgesetzbuches) abweicht, so dass die Klage eines Bauherrn, die einen ernsthaften Mangel, der die Festigkeit des Gebäudes gefährdet, betrifft, weniger günstig behandelt wird als die Klage des Bauherrn, der während der vorläufigen Abnahme bzw. Annahme eine Bemerkung über einen sichtbaren Mangel, der die Festigkeit des Gebäudes nicht gefährdet, geäußert hat, oder die Klage des Bauherrn, der sich über einen verborgenen Mangel, der die Festigkeit des Gebäudes nicht gefährdet, beschwert? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit der Artikel 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, dahin ausgelegt, dass diese Bestimmungen eine zehnjährige Ausschlussfrist vorsehen, die von der gemeinrechtlichen Verjährungsfrist für persönliche Klagen (vormals Artikel 2262, nunmehr Artikel 2262bis § 1 des Zivilgesetzbuches) abweiche, so dass die Klage des Bauherrn, die einen ernsthaften Mangel, der die Festigkeit des Gebäudes gefährde, betreffe, weniger günstig behandelt werde als die Klage des Bauherrn, der während der vorläufigen Abnahme bzw. Annahme eine Bemerkung über einen sichtbaren Mangel, der die Festigkeit des Gebäudes nicht gefährde, geäußert habe, oder die Klage des Bauherrn, der sich über einen verborgenen Mangel, der die Festigkeit des Gebäudes nicht gefährde, beschwere.

B.2. Artikel 1792 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Wenn das zu einem Pauschalpreis errichtete Gebäude aufgrund eines Baumangels oder selbst aufgrund der fehlerhaften Beschaffenheit des Bodens ganz oder teilweise zugrunde geht, haften der Architekt und der Unternehmer während zehn Jahren dafür ».

Artikel 2270 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Nach zehn Jahren sind Architekten und Unternehmer von der Verbindlichkeit befreit, für die von ihnen oder unter ihrer Leitung errichteten Bauwerke zu haften ».

Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Alle persönlichen Klagen verjähren in zehn Jahren ».

B.3.1. Nach Auffassung des Ministerrates sei die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage offensichtlich nicht sachdienlich zur Beurteilung der Streitsache im Ausgangsverfahren, da die Artikel 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches offensichtlich nicht auf diese Streitsache anwendbar seien.

B.3.2. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Richter, der dem Gerichtshof eine Frage stellt, die Normen zu bestimmen, die auf die ihm unterbreitete Streitsache anwendbar sind, und mehr allgemein zu prüfen, ob die Antwort auf eine Vorabentscheidungsfrage sachdienlich ist, um über diese Streitsache zu urteilen. Nur wenn die Antwort offensichtlich nicht sachdienlich ist, um über die Streitsache zu urteilen, insbesondere weil die in Rede stehenden Normen offensichtlich nicht darauf anwendbar sind, darf der Gerichtshof entscheiden, dass die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort bedarf, was in dieser Sache nicht zutrifft.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.4.1. In der Auslegung des vorlegenden Richters sei in den Artikeln 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches eine vom allgemeinen Recht abweichende zehnjährige Ausschlussfrist für die Klage des Bauherrn, der mit einem ernsthaften Mangel konfrontiert sei, der die Festigkeit des Gebäudes gefährde, vorgesehen.

B.4.2. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Richter, die Bestimmungen auszulegen die er als anwendbar erachtet, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmung, was in dieser Sache nicht zutrifft. Der Kassationshof ist ebenfalls der Auffassung, dass die in den Artikeln 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Frist eine « fatale Frist » sei, die weder ausgesetzt noch unterbrochen werden könne (Kass., 22. Dezember 2006, *Arr. Cass.*, 2006, Nr. 670).

Der Gerichtshof prüft den Behandlungsunterschied folglich in der Auslegung durch den vorlegenden Richter.

B.5.1. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.5.2. Im Gegensatz zur Klage eines Bauherrn, der mit einem Mangel konfrontiert ist, der die Festigkeit des Gebäudes nicht gefährdet, sei es ein sichtbarer Mangel, für den bei der Abnahme eine Bemerkung geäußert worden ist, oder ein verborgener Mangel, auf den die zehnjährige Ausschlussfrist im Sinne von Artikel 2262*bis* § 1 des Zivilgesetzbuches Anwendung findet, wobei diese Frist unterbrochen oder ausgesetzt werden kann, findet auf die Klage eines Bauherrn, der mit einem ernsthaften Mangel konfrontiert ist, der die Festigkeit des Gebäudes gefährdet, die zehnjährige Ausschlussfrist im Sinne der Artikel 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches Anwendung, wobei diese Frist nicht unterbrochen oder ausgesetzt werden kann. Der Gerichtshof muss prüfen, ob dieser Behandlungsunterschied keine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte des Bauherrn, der mit einem ernsthaften Mangel konfrontiert ist, der die Festigkeit des Gebäudes gefährdet, mit sich bringt.

B.5.3. Die in Rede stehenden Artikel 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches dienen dem Allgemeininteresse und insbesondere dem Schutz der öffentlichen Sicherheit. Indem die Vertragshaftung von Architekten und Bauunternehmern nach Ablauf des Vertrags verlängert wird, wenn die Festigkeit des errichteten Gebäudes gefährdet ist, wollte der Gesetzgeber die Interessen des Bauherrn schützen, aber auch die öffentliche Sicherheit wahren, die durch

mangelhafte Gebäude gefährdet wird, und die Rechtssicherheit gewährleisten. Der Kassationshof hat im Übrigen den Standpunkt vertreten, dass die sich aus Artikel 1792 des Zivilgesetzbuches ergebende zehnjährige Haftung des Architekten « zur öffentlichen Ordnung gehört und folglich nicht vertraglich ausgeschlossen oder begrenzt werden kann » (Kass., 5. September 2014, *Arr. Cass.*, 2014, Nr. 495).

Während der Unternehmens- oder Architekturvertrag normalerweise durch die Abnahme der Arbeiten beendet wird, bleibt der Architekt oder der Bauunternehmer vertraglich haftbar während eines zusätzlichen Zeitraums von zehn Jahren für ernsthafte Mängel. Der Gesetzgeber hat die zehnjährige Haftung folglich zeitlich begrenzt durch eine Ausschlussfrist, für die nicht die in den Artikeln 2242 ff. des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Aussetzungs- und Unterbrechungsgründe gelten. Wird die Haftung innerhalb einer Frist von zehn Jahren nicht in Anspruch genommen, so hat dies deren Verfall zur Folge. Die Klage muss hingegen nicht innerhalb einer sachdienlichen Frist ab der Entdeckung des Mangels eingereicht werden (Kass., 4. April 2003, *Arr. Cass.*, 2003, Nr. 227; 2. Februar 2006, *Arr. Cass.*, 2006, Nr. 69).

B.5.4. Die in Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches vorgesehene gemeinrechtliche Verjährung betrifft die gemeinrechtliche Haftung des Architekten oder Bauunternehmers, die aufgrund von Artikel 1147 des Zivilgesetzbuches nach der Abnahme geltend gemacht werden kann wegen leichter Mängel, insbesondere Unzulänglichkeiten, die nicht die Festigkeit der Gebäude gefährden. Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Ordnung und kann Gegenstand von Befreiungs- oder Einschränkungsklauseln innerhalb der Grenzen des allgemeinen Rechts sein, da sie den Schutz des Bauherrn und nicht die öffentliche Sicherheit bezweckt. Diese Haftungsklage muss überdies rechtzeitig durch den Bauherrn nach der Entdeckung des Mangels eingereicht werden (Kass., 8. April 1988, *Arr. Cass.*, 1988, I, S. 921; 15. September 1994, *Arr. Cass.*, 1994, Nr. 382).

B.5.5. Die zehnjährige Frist reicht übrigens aus, um das Bestehen der durch Artikel 1792 des Zivilgesetzbuches gedeckten ernsthaften Risiken zu beurteilen. Folglich entbehrt der fragliche Behandlungsunterschied nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.6. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Juli 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) E. De Groot